

Abstimmung, veröffentlicht am 01. August 2006

## Neues Ausländergesetz (AuG)

### Worum geht es?

Das heute geltende Gesetz von 1931 über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern (ANAG) soll durch das neue Ausländergesetz (AuG) ersetzt werden. Das ANAG führt aufgrund komplizierter Bewilligungswege zu hohem bürokratischen Aufwand. Die Bestimmungen über Ausländerinnen und Ausländer, welche seit 1931 bis heute erlassen wurden, sind oft nur auf Verordnungsebene des Bundesrates geregelt, wodurch das Parlament kein Mitbestimmungsrecht besitzt. Das neue Gesetz soll dies ändern und setzt speziell im Bereich der Integration der Ausländer und der Bekämpfung von Missbrauch neue Schwerpunkte. Das Gesetz gilt nur für Personen, welche nicht aus EU- oder EFTA-Staaten stammen. Für Bürger eines EU- oder EFTA-Staates gilt das bilaterale Personenfreizügigkeitsabkommen. Weiter gilt das Gesetz auch nicht für Flüchtlinge. Dafür ist das Asylgesetz zuständig.

### Was wird geändert?

Von allen Änderungen sind nur die 41.7% der rund 1.5 Mio. in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer, die aus den Nicht-EU/EFTA-Staaten stammen, betroffen. Diese Zweiteilung gibt es bereits heute und ist vom Bundesrat und Parlament gewollt, weil sich einerseits Ausländer aus der EU/EFTA auf Grund der ähnlichen Kultur einfacher integrieren lassen und weil andererseits für die EU/EFTA das Personenfreizügigkeitsabkommen gilt. Das heisst, aus der EU/EFTA kann jeder Bürger und jede Bürgerin in die Schweiz kommen und hier arbeiten. Würde diese Regelung für die gesamte Welt gelten, so befürchtet das Parlament, würde die Schweiz mit billigen Arbeitskräften überflutet werden.

Aus diesen Gründen kommen für Personen ausserhalb der EU/EFTA strengere Regeln zur Anwendung. Zugelassen werden nur qualifizierte Arbeitskräfte und es gilt wie bisher der Inländervorrang. Das heisst, in der Schweiz wird nur eine Stelle an Ausländer vergeben, sofern es für den Job keine Person aus der Schweiz oder der EU/EFTA gibt. Weiter kann der Bundesrat eine Höchstzahl der pro Jahr in der Schweiz zugelassenen Ausländer festlegen. Auch diese Regelung gibt es schon.

Neu ist, dass bei der Beurteilung des Aufenthaltsgesuchs auch darauf geachtet wird, ob die Person beruflich und sozial anpassungsfähig ist und ob die Person die notwendigen Sprachkenntnisse besitzt. Ist dies nicht der Fall, kann die zeitlich beschränkte Aufenthaltserlaubnis neu mit der Auflage verbunden werden einen Sprachkurs zu besuchen. Neu hat eine ausländische Person nach 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf eine zeitlich unbeschränkte Niederlassungsbewilligung, sofern keine Widerrufungsgründe (z.B. Abhängigkeit von der Sozialhilfe oder eine Verurteilung) bestehen. Bereits nach 5 Jahren kann bei guter Integration eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden.

Von all diesen Zulassungsvorschriften ausgenommen sind der Familiennachzug, Aus- und Weiterbildungsaufenthalte sowie die Einreise aus humanitären Gründen.

Ein erster Schwerpunkt des neuen Ausländergesetzes ist die bessere Integration der Ausländer. So sieht es speziell folgende administrative Erleichterungen und Änderungen vor:

- Neu können Niedergelassene die Arbeitsstelle und den Wohnkanton ohne Bewilligung wechseln. Für Kurzaufenthalter ist weiterhin eine Bewilligung notwendig.
- Die Ausweise für Niedergelassene werden neu für fünf statt für drei Jahre ausgestellt.
- Die Integration der anwesenden Ausländerinnen und Ausländer soll mit verschiedenen Mitteln, wie beispielsweise Sprachkursen, Informationsschreiben und einer dafür zuständigen Kommission, gefördert werden.

### Zusammenfassung:

#### Ziel der Vorlage

Das geltende Gesetz ANAG aus dem Jahre 1931 soll durch das AuG ersetzt werden. Verbesserungen im Bereich der Missbrauchsbekämpfung und der Integration der Ausländer stehen im Mittelpunkt.

#### Wichtigsten Änderungen

- Vom Gesetz betroffen sind nur Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten, da für die EU/EFTA das Personenfreizügigkeitsabkommen gilt.
- Neu wird bei der Prüfung des Aufenthaltsgesuchs berücksichtigt, ob die Person eine Landessprache spricht und ob sie sozial anpassungsfähig ist.
- Nach 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz hat die ausländische Person Anspruch auf die zeitlich unbegrenzte Niederlassungsbewilligung. Bei guter Integration kann diese schon nach 5 Jahren erteilt werden.
- Kinder müssen innerhalb von 5 Jahren nachgezogen werden, Kinder ab 12 Jahren innerhalb von einem Jahr. Auch Studenten und Kurzaufenthalter können neu ihre Familie nachziehen.
- Niedergelassene können ohne Bewilligung den Wohnkanton oder die Arbeitsstelle wechseln.
- Die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft dauert maximal 24 statt 12 Monate. Gegen Scheinehen und Schlepper wird härter vorgegangen.

#### Argumente dafür

- Missbrauch wird besser bekämpft und die Integration durch den schnelleren Nachzug der Kinder und Sprachkurse stärker gefördert.
- Der Berufs-, Stellen- und Wohnungswechsel wird vereinfacht.
- Nur notwendige qualifizierte Arbeitskräfte dürfen in der Schweiz arbeiten. So entsteht keine zusätzliche Arbeitslosigkeit.

#### Argumente dagegen

- Ausländische Ehepartner werden zum Zusammenleben gezwungen und Standesbeamte können bei Verdacht auf eine Scheinehe die Trauung verbieten.
- Das Recht auf Familiennachzug wird eingeschränkt, Kinder ab 12 Jahren dürfen nur innerhalb eines Jahres nachgezogen werden.
- Die strengeren Haftstrafen sind unverhältnismässig.

- Die Eltern müssen im Interesse einer frühen Einschulung ihre Kinder neu innerhalb von fünf Jahren nach der Einreise – ab dem 12. Altersjahr innerhalb eines Jahres – nachziehen. Ein späteres Nachziehen ist nur bei wichtigen familiären Gründen möglich.
- Neu können auch Kurzaufenthalter und Studenten ihre Familien nachziehen lassen. Wie bisher wird der Nachzug jedoch nur erlaubt, wenn eine passende Wohnung vorhanden ist und die Familie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, den Lebensunterhalt in der Schweiz zu bestreiten.
- Die Kantone bestimmen eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

Der zweite Schwerpunkt des neuen Gesetzes ist die Missbrauchsbekämpfung speziell in den Bereichen Schleppertätigkeiten, Schwarzarbeit und Scheinehen. Konkret soll Folgendes geändert werden:

- Die maximale Dauer der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft darf 24 Monate (bisher 12 Monate) nicht übersteigen. Es dürfen nur Personen in Haft genommen werden, die gegen ein Gesetz oder eine Anweisung verstossen haben oder bei denen es konkrete Anzeichen gibt, dass sie sich der Ausschaffung widersetzen möchten.
- Wird eine Ehe nur geschlossen, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten (Scheinehen), wurde die Aufenthaltsbewilligung bereits bisher verweigert. Neu ist, dass schon die Trauung zweier Personen verweigert werden kann, sofern es sich offensichtlich um eine Scheinehe handelt. Weiter müssen die Ehepartner zusammenleben, damit der ausländische Ehepartner eine Aufenthaltsbewilligung erhält.
- Neu ist die Täuschung der Behörden durch Angabe falscher Tatsachen strafbar.
- Wer Ausländer beschäftigt, die keine Arbeitserlaubnis haben, wird mit Gefängnis oder Busse bis 500'000 Fr. bestraft.
- Schlepper können mit bis zu fünf Jahren Zuchthaus bestraft werden.

#### **Verschiedene Positionen:**

##### **Befürworter**

Die Befürworter führen an, dass das neue Gesetz die Integration der Ausländerinnen und Ausländer stark fördere und administrative Erleichterungen bringe. So können Niedergelassene nun ohne Bewilligung die Arbeitsstelle oder den Wohnkanton wechseln. Durch den schnellen Nachzug der Familie, speziell der Kinder, Sprachkurse und durch weitere Massnahmen werde im Weiteren die Integration beschleunigt. Mit dem neuen Gesetz werde der Missbrauch wirksam bekämpft und vor allem Schleppernetze stärker bestraft. Das Gesetz garantiere weiter, dass die Schweizer Wirtschaft hochqualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland rekrutieren kann. Die Einwanderung von Personen mit durchschnittlicher oder tiefer Bildung wird auf die EU und EFTA-Staaten begrenzt, so dass die Arbeitsplätze in der Schweiz gesichert bleiben und die Arbeitslosenquote nicht ansteigt.

##### **Gegner**

Die Gegner führen an, dass die bereits heute geltende Zweiteilung der Ausländer (in EU/EFTA und Rest) diskriminierend sei und durch das neue Gesetz noch zementiert werde. Dass nur Hochqualifizierte aus den restlichen Staaten zugelassen werden, diskriminiere weniger gut Ausgebildete. Willkürlich sei zudem, dass die Beamten beurteilen müssen, wie gut jemand integriert ist, da man den „Grad der Integration“ nicht messen könne. Es sei weiter unsinnig, dass Kinder ab 12 Jahren nur während einem Jahr nachgezogen werden können, speziell da im ersten Jahr der Anwesenheit in der Schweiz oft noch nicht genügend Geld für den Nachzug der Familie vorhanden sei. Die Gegner bemängeln, dass bei einer Trennung der Ehe von einem Schweizer und einem ausländischen Ehepartner vor Ablauf von drei Jahren die ausländische Person die Aufenthaltsbewilligung verliert. Weiter werden die Ehepartner durch das Gesetz gezwungen zusammen zu wohnen. Die härteren Straftatbestände von bis zu 24 Monaten Haft seien zudem unverhältnismässig.

##### **Positionen des Bundesrates und der Parteien**

Dafür sind: Bundesrat, Parlament, CVP, FDP, SVP

Dagegen sind: SP

**Literaturverzeichnis:**

- Bundesamt für Migration BFM (2006). *Das geplante neue Ausländergesetz*. Abrufbar unter [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)
- Bundesamt für Migration BFM (2006). *Fragen und Antworten zum Ausländergesetz*. Abrufbar unter [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)
- Bundesamt für Migration BFM (2006). *Wichtige Neuerungen im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16.12.2005*. Abrufbar unter [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)
- Bundesamt für Migration BFM (2006). *Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)*. Abrufbar unter [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)
- Komitee 2x Nein zu Behördenwillkür und Ausgrenzung (AuG/AsylG) (2006). *Argumentarium gegen das neue Ausländergesetz AuG und gegen die Asylgesetzrevision AsylG*. Abrufbar unter [www.doppelreferendum.ch](http://www.doppelreferendum.ch)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) (2006). Abrufbar unter [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)